



Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie

erteilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 417) die

Bestätigung

als Labor für die Untersuchung von Abwässern
im Rahmen der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und
Abwassereinleitungen

für

C & E Analytik- und Umweltdienstleistungs GmbH

Die Bestätigung ist bis zur nächsten Bekanntgabe von Laboren zur Untersuchung von Abwässern befristet, gilt jedoch längstens bis zum 30. Juni 2010.


Gräfe

Abteilungsleiter

Dresden, den 23.02.2007

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
